OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-400224/8/FP**

Datum: **Linz, 24. Mai 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K.R., X, A., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Jänner 2017, GZ: VerkR96-26041-2015-Ja, nach dem BStMG, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 13. Jänner 2017 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde) eine Strafe von 300 Euro (34 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über die Beschwerdeführerin (Bf) und warf ihr vor, an einem bestimmten Tag, zu einer bestimmten Zeit, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die am Fahrzeug angebrachte Vignette abgelaufen gewesen sei.
Das Straferkenntnis wurde der Bf laut Rückschein am 19. Jänner 2017 durch Hinterlegung zugestellt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 13. März 2017 Beschwerde.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht machte die Bf mit Schreiben vom 23. März 2017 und vom 2. Mai 2017 auf die anzunehmende Verspätung ihres Rechtmittels aufmerksam und gab ihr Gelegenheit Stellung zu nehmen. Bis zum Tag der Entscheidung äußerte sich die Bf nicht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt aus dem sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben. Gemäß § 24 Abs. 2 Z1 VwGVG konnte von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da die Beschwerde der Bf zurückzuweisen ist. Sie hat zudem keine Verhandlung beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das Straferkenntnis wurde der Bf am 19. Jänner 2017 durch Hinterlegung zugestellt. [Rückschein, öffentliche Urkunde]
Das Scheiben ist der Bf zugegangen. Es wurde nicht an die belangte Behörde zurückgesendet.
Es enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die auf die vierwöchige Beschwerdefrist hinwies. [Rechtsmittelbelehrung]
Die Bf erhob am 13. März 2017 per E-Mail Beschwerde.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln und, im Hinblick auf die Zustellung des bekämpften Bescheids, aus dem vollständig ausgefüllten Rückschein. Der Postrückschein ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der

Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Der Rückschein macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).
Aus dem Rückschein ergibt sich, dass der Zusteller der Post am 18. Jänner 2017 bei der Wohnung der Bf einen Zustellversuch vorgenommen hat, der scheiterte. Er hat eine Verständigung über die Hinterlegung an der Abgabestelle zurückgelassen und das Poststück beim Postamt X hinterlegt. Die Urkunde ist unbedenklich. Dass die Bf ihre Beschwerde am 13. März 2017 versandt hat, ergibt sich aus dem E-Mail selbst. Aus diesem E-Mail ergibt sich auch, dass die Bf den bekämpften Bescheid erhalten haben muss, also dass ihr dieser zugestellt wurde und nicht an die Behörde retourniert wurde. Einen abweichenden Sachverhalt hat die Bf nicht vorgebracht.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

   [...]

§ 17 Zustellgesetz lautet:

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen

anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Der gegenständliche Bescheid wurde der Bf am 19. Jänner 2017 zugestellt.

Hinweise darauf, dass der Zustellvorgang nicht gesetzgemäß ablief haben sich nicht ergeben und wurden auch nicht vorgebracht. Es liegt kein Zustellmangel vor.

Es ergibt sich daher, dass die nicht verlängerbare, gesetzliche Beschwerdefrist von 4 Wochen mit Ablauf des 16. Februar 2017 endete. Die Bf sandte ihre Beschwerde erst am 13. März 2017, also annähernd einen Monat zu spät.
Die Beschwerde wurde sohin jedenfalls verspätet eingebracht.

IV. Die vorliegende Beschwerde war deshalb gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine

sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl